

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE MIETE VON KRAFTFAHRZEUGEN UND DIENSTLEISTUNGEN DES FUHRPARKMANAGEMENTS UND CONTROLLINGS

(Stand Jänner 2015)

I. Allgemeine Mietbedingungen

1. Übernahme

1.1. Das Mietverhältnis beginnt jeweils mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter. Sobald der Vermieter den Mieter zur Übernahme aufgefordert hat, hat der Mieter das Fahrzeug am vereinbarten Ort unverzüglich zu übernehmen. Ist das Fahrzeug vom Mieter auch nach Ablauf einer ihm vom Vermieter gesetzten 14-tägigen Nachfrist nicht übernommen, so beginnt das Mietverhältnis ab diesem Zeitpunkt.

1.2. Wurde ein bestimmter Übergabetermin vereinbart und wird das Fahrzeug infolge Verzugs des Lieferanten nicht zu diesem Zeitpunkt übergeben, so hat jeder der Vertragsteile das Recht, seinen Rücktritt vom Einzelvertrag zu erklären, jedoch unter Setzung einer angemessenen, mindestens jedoch sechswöchigen Nachfrist.

1.3. Bei Übernahme hat der Mieter das Fahrzeug auf Mängelfreiheit und bedingenen Zustand zu prüfen, offene Mängel sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und den Vermieter hiervon schriftlich zu verständigen. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

2. Benützung des Fahrzeuges, Sorgfaltspflicht des Mieters

2.1. Der Mieter darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich dritten Personen zum Gebrauch überlassen, ausgenommen sind Betriebs- und nächste Familienangehörige bzw. Lebensgefährten des zugewiesenen und dem Vermieter bekannt gegebenen Fahrers. Ausnahmen davon sind vertraglich zwischen Vermieter und Mieter zu vereinbaren. Voraussetzung für eine Überlassung ist die Berechtigung und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art (= Führerscheinklasse).

2.2. Das Fahrzeug darf nur in Ländern benützt werden, für welche Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge besteht.

2.3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass bei der Benützung des Fahrzeuges die für das Fahrzeug bestehenden Betriebs-, Pflege- und Wartungsvorschriften eingehalten werden. Der Mieter steht weiters dafür ein, dass jede das verkehrsübliche Maß übersteigende Abnutzung des Fahrzeuges vermieden und dessen Behandlung pfleglich und sachgerecht, jegliche Reparatur und Wartung unverzüglich und fachgerecht erfolgt. Hierbei hat sich der Mieter ausschließlich der vom Fahrzeughersteller oder durch den Vermieter autorisierten Werkstätten zu bedienen.

2.4. Die Verwendung des Fahrzeuges für den Transport gefährlicher Stoffe ist nur im Rahmen des durch die vom Mieter abgeschlossene Versicherung gedeckten Risikos gestattet.

2.5. Die Verwendung des Fahrzeuges für Sport- und Fahrschul- bzw. Fahrübungs-zwecke (ausgenommen im Versicherungsumfang gedeckte Fahrsicherheitstrainings) sowie für betriebsungewöhnliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

2.6. Um- und Einbauten am Fahrzeug (die typisierungspflichtig sind), bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter behält sich bei Zustimmung das Recht vor, das Mietentgelt entsprechend anzupassen.

2.7. Funktionsbeeinträchtigungen der Messung der zurückgelegten Distanz (Tachometer, Tachometerwelle, GPS, etc.) sind dem Vermieter sofort zu melden und unverzüglich in einer Fachwerkstätte beheben zu lassen. Zum Nachweis der Behebung hat der Mieter dem Vermieter sodann unverzüglich eine Kopie der Reparaturrechnung mit einer Bestätigung des Kilometerstandes vor Reparatur zu übersenden.

2.8. Wird der Abschluss einer Kaskoversicherung vereinbart, so hat der Mieter diese vereinbarungsgemäß abzuschließen und zugunsten des Vermieters zu vinkulieren. Er hat dies dem Vermieter auf dessen Verlangen nachzuwei-

sen und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, insbesondere zur Prämienzahlung, pünktlich zu erfüllen. Allfällige Kosten aus einem Deckungsverlust infolge von Prämienverzug gehen zu Lasten des Mieters.

2.9. Der Vermieter hat das Recht, das Fahrzeug jederzeit nach angemessener Ankündigung besichtigen zu lassen.

2.10. Einem allfälligen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug (Pfändung, Zurückbehaltung, Insolvenzverfahren, Beschlagnahme durch Behörden, etc.) hat der Mieter entgegenzutreten und den Vermieter unverzüglich zu informieren.

3. Haftung und Gewährleistung

3.1. Der Mieter hat das Fahrzeug selbst ausgewählt und die Lieferbedingungen des Lieferanten sowie die für das Fahrzeug geltenden Gewährleistungs-, Garantie-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften für das Fahrzeug zur Kenntnis genommen. Der Vermieter haftet daher für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Lieferanten durchsetzbaren Ansprüche.

3.2. Es obliegt dem Mieter, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für Übernahme und Betrieb des Fahrzeuges zu schaffen.

3.3. Der Vermieter tritt hiermit dem Mieter hinsichtlich aller in Zukunft im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelvertrages seine sämtlichen Rechte aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten ab (insbesondere Erfüllungsanspruch, Gewährleistungs- und Garantieansprüche, Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder Schlecht-Lieferung) und der Mieter nimmt diese Abtretung an. Der Mieter ist verpflichtet, diese Rechte mit gebotener Sorgfalt auch im Interesse des Vermieters auszuüben. Das Recht auf Auflösung des Vertrages oder das Recht zur Wandlung kann jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters ausgeübt werden.

3.4. Darüber hinaus haftet der Vermieter dem Mieter nur, wenn den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen zumindest grobe Fahrlässigkeit trifft; dies gilt auch für Ansprüche aus einem Vertragsrücktritt wegen Verzug des Lieferanten.

4. Gefahrtragung

4.1. Teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, vorzeitiger Verschleiß, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges, sei es durch Zufall, Einwirkung durch Dritte oder aus welchem Grunde immer, berühren die Verpflichtung des Mieters aus dem Mietvertrag, insbesondere zur Zahlung des Mietentgeltes, nicht. Bei Untergang des Fahrzeuges leistet der Vermieter keinen Ersatz, der Vermieter und der Mieter sind jedoch berechtigt, den Vertrag gemäß aufzukündigen.

5. Schadensfall und Schadensabwicklung

5.1. Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich umfassend zu informieren und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Allfällige Schadenersatzleistung inkl. Abgeltung für Wertminderung eines Unfallgegners bzw. dessen Versicherung stehen dem Vermieter zu. Allfällige Kosten der Instandsetzung, einschließlich der Rechtskosten für die Durchsetzung der Ansprüche aus Schadensfällen trägt der Mieter und verpflichtet sich, den Vermieter daraus schad- und klaglos zu halten. Der Vermieter kann nach seiner Wahl dem Mieter die Reparaturkosten ersetzen oder einer Direktverrechnung mit der Versicherung zustimmen. Eine allfällige Differenz zwischen dem an den Vermieter von der Versicherung ausbezahlten Deckungsbetrag und den tatsächlich angefallenen, dem Mieter vom Vermieter ersetzten Reparaturkosten wird im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt. Soweit eine allfällige Wertminderung des Mietfahrzeuges nicht von einer Versicherung abgedeckt wurde, wird sie ebenfalls der Mieterin in der Endabrechnung verrechnet. Der Vermieter kann einen Rechtsanwalt

mit der Verfolgung der Ansprüche aus dem Schadensfall beauftragen. Der Mieter hat die Kosten zu übernehmen, wenn der Mieter dazu vorab zugestimmt hat, der Mieter die erforderlichen Schritte verabsäumt, die Einschaltung aufgrund der Komplexität der Sach- und/oder Rechtslage erforderlich ist oder Gefahr in Verzug droht.

Der Mieter hat die Werkstätte darauf hinzuweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum des Vermieters befindet.

5.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass zur Sicherung qualitativ hochwertiger Karosserie- bzw. Spengler- und Glasreparaturen nur in vom Vermieter ausgesuchten Reparaturwerkstätten, in so genannten „Body Repair Shops“, durchzuführen sind, sofern der Vermieter keine andere Weisung erteilt. Eine Liste dieser Betriebe kann über die Homepage oder telefonisch beim Vermieter abgerufen werden. Bei Reparaturaufträgen an andere geeignete Fachwerkstätten, die keine Body Repair Shop-Partnerbetriebe sind, stellt der Vermieter dem Mieter den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste in Rechnung. Der Mieter hat im Rahmen der Schadensabwicklung die Weisungen des Vermieters einzuholen und umzusetzen.

5.3. Soweit zur Wahrung von Rechten aus einem Versicherungsvertrag Bedingungen oder Obliegenheiten zu beachten sind, hat der Mieter hierfür zu sorgen.

5.4. Für sämtliche Schäden am Fahrzeug (einschließlich Verlust oder Untergang), welche durch eine Versicherung nicht gedeckt sind, hat der Mieter dem Vermieter unabhängig von einem Verschulden einzustehen.

5.5. Übersteigen bei einem Unfallschaden die geschätzten Reparaturkosten 60 % des Marktwertes des Fahrzeuges (lt. Eurotax-Händlerverkaufspreis, veröffentlicht für den Unfallmonat), so ist die Zustimmung des Vermieters zur Reparatur einzuholen. Der Vermieter kann nach eigenem freiem Ermessen die Zustimmung verweigern und den Vertrag auflösen.

5.6. Übernimmt der Vermieter im Einzelfall die Kasko-Schadensabwicklung und wird eine allfällige Kaskoversicherung nicht über Vermittlung des Vermieters abgeschlossen bzw. erfolgt kein Inkasso der Prämien durch den Vermieter, so wird für die Bearbeitung eines jeden Schadensfalles eine Schadensbearbeitungs-Fee gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

6. Abtretung

6.1. Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche an Dritte ist ausgeschlossen, sofern der Vermieter nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

7. Mietentgelt

7.1. Das monatliche Mietentgelt ist an jedem Monatsersten im Vorhinein abzugsfrei an den Vermieter zu zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Mieter.

7.2. Bankspesen werden dem Mieter weiterbelastet und zusätzlich wird dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Wird die Bankzugsermächtigung trotz ordnungsgemäßer Auftragserteilung aufgrund anderer, nicht vom Mieter oder seiner Bank zu vertretenden Umständen, verspätet durchgeführt, gelten die Zahlungsverpflichtungen des Mieters als zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Mieter erfüllt.

7.3. Der Mieter kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In diesem Fall gelten Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften (§ 352 UGB). Dieser beträgt 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz des letzten Tages eines Kalender-Halbjahres und ist für das jeweils unmittelbar anschließende Halbjahr maßgebend. Für jedes Mahnschreiben werden dem Mieter Kosten gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Des Weiteren trägt der Mieter sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung durch den Mieter fällig sind.

7.4. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen monatlichen Mietentgeltes sowie die Laufzeit des Vertrages beginnen mit dem Ersten des auf die behördliche Anmeldung des Fahrzeuges folgenden Monats. Für die Zeit zwischen der behördlichen Anmeldung und dem nächstfolgenden Monatsersten wird für die Benützung ein anteiliges tageweises Mietentgelt verrechnet.

7.5. Basis für die Berechnung des Mietentgeltes sind die Investitionskosten des Vermieters einschließlich allfälliger Fracht- und Transportversicherungskosten sowie der Kosten einer allfälligen Sonderausstattung samt deren Montage und alle Kosten, die vom Mieter beauftragt wurden. Das laufende Mietentgelt kann vom Vermieter angepasst werden:

a) wenn sich zwischen der Bestellung des Fahrzeuges durch den Vermieter und der behördlichen Anmeldung (in der Folge „Wartephase“) der Kaufpreis, welchen der Vermieter an den Lieferanten zu zahlen hat, ändert, auf Wunsch des Mieters Ausstattung oder Übergabeort einvernehmlich geändert werden, oder sich in der Wartephase die Refinanzierungskosten des Vermieters ändern.

b) wenn sich während der Laufzeit die Nutzung des Fahrzeuges gegenüber der (dem Mietentgelt zugrunde liegenden) gewöhnlichen betrieblichen Nutzung ändert (z. B. bei Verwendung zu Übungsfahrten gemäß § 122 KFG, zu Fahrschul- oder Sportzwecken, bei Einsatz unter besonders schweren Bedingungen, bei Änderungen durch typisierungspflichtige Um- bzw. Einbauten) oder die vertraglich vereinbarte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit um mehr als ein Monat überschritten wird.

c) wenn sich die, der Berechnung des Mietentgeltes bei Anbotlegung zugrunde gelegten Steuern (einschließlich objektbezogener Sondersteuern), Gebühren oder Abgaben ändern. Insbesondere ist der Vermieter berechtigt, bei einem gänzlichen oder teilweisen Entfall der Zulassungssteuer (dzt. NoVA genannt) die kalkulierten Restwerte entsprechend zu reduzieren.

7.6. Wird die dem Einzelvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die kalkulierte Laufzeit um mehr als ein Monat überschritten, so ist der Vermieter berechtigt statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des Mietentgeltes die Laufzeit und/oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Mieter mit der nächsten Vorschreibung wirksam.

7.7. Die Rechtsgeschäftsgebühr sowie sonstige zukünftige Steuern, Abgaben und Aufwendungen, (z. B. Zulassungsgebühren), welche dem Vermieter durch Abschluss oder Erfüllung des Einzelvertrages erwachsen, jedoch bei der Berechnung des Mietentgeltes nicht berücksichtigt wurden, sind dem Vermieter gesondert, nach Vorschreibung, unverzüglich zu ersetzen.

7.8. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist, vom Vermieter anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Einzelvertrag beruht.

8. Vertragsende

8.1. Mit Zustimmung des Mieters hat der Vermieter den Einzelvertrag auf Basis der im Einzelvertrag vereinbarten jährlichen Kilometerleistung kalkuliert. Am Ende der Laufzeit erfolgt, sofern im Einzelvertrag Mehr- oder Minderkilometer vereinbart sind, eine Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer zu den vereinbarten Sätzen und der Verkauf des Fahrzeuges. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamt-Fahrleistung um mehr als 10 % wird ein um 40 % erhöhtes Mehr-Kilometerentgelt verrechnet. Minder-Kilometer werden bis maximal 10 % der vereinbarten Gesamt-Fahrleistung gutgeschrieben.

8.2. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen monatlichen Mietentgeltes sowie die Laufzeit des Vertrages enden mit Monatsletzten des auf die Rückstellung vorangegangenen Monats. Für den Zeitraum zwischen Vertragsende und

Rückgabedatum wird ein anteiliges tageweises Entgelt verrechnet.

Die Fahrzeugrückstellung ist dem Vermieter mindestens zwei Werktage vor dem frühest möglichen Rückgabetermin anzumelden. Kann das Fahrzeug durch Verschulden des Mieters nicht wie vereinbart abgeholt werden, wird das Mietentgelt weiterverrechnet, bis das Fahrzeug tatsächlich rückgestellt wird.

8.3. Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mietentgelts sowie die Laufzeit des Vertrages am Ende jenes Monats, in dem die schriftliche Meldung über den Totalschaden oder Diebstahl beim Vermieter eingegangen ist.

8.4. Übersteigt der Verwertungserlös das aushaftende Kapital (Mehrerlös), erhält der Mieter vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Rahmenvertrag 75 % vom Übererlös, der restliche Übererlös verbleibt beim Mietgeber. Erreicht der erzielte Verwertungserlös nicht das dem Einzelvertrag zugrunde liegende aushaftende Kapital (Mindererlös), so hat der Mieter dem Vermieter die Differenz zu erstatten.

8.5. Im Falle der Vereinbarung eines Restwertes erfolgt die Ermittlung der Höhe dieses Restwertes durch Zugrundelegung der geplanten km-Leistung sowie des geplanten Einsatzzweckes. Diese so errechnete Höhe kann sich während der Vertragslaufzeit jedoch ändern, z. B. aufgrund von Ein- und Umbauten am Fahrzeug.

8.6. Ist kein Restwert vereinbart, trägt der Vermieter das Restwertisiko (Restwertgarantie durch den Vermieter). In diesem Fall unterbleibt eine Abrechnung, das Verwertungsergebnis ist vom Vermieter zu tragen. Die Restwertgarantie gilt jedenfalls nur für den Fall, dass das Vertragsende des Einzelvertrages maximal drei Monate nach jenem Zeitraum liegt (= zeitgerechtes Vertragsende), für den der Vermieter einen Kündigungsverzicht abgegeben hat. Liegt das Vertragsende außerhalb dieses Zeitraumes (= nicht zeitgerechtes Vertragsende), erfolgt eine Abrechnung eines allfälligen Mindererlöses.

8.8. Unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsendes erfolgt eine Abrechnung eines allfälligen Minderwertes gemäß einem Minderwertgutachten. Allfällige Versicherungsablässe zu den im Minderwertgutachten aufgelisteten Schäden werden nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt und allenfalls nachverrechnet.

9. Sicherheiten des Mieters

9.1. Erlegt der Mieter ein Depot, so dient dieses der Besicherung aller Forderungen des Vermieters aus der Geschäftsverbindung. Vor Beendigung des Einzelvertrages ist eine Aufrechnung von Forderungen des Vermieters mit den Ansprüchen des Mieters aus der Depotzahlung ausgeschlossen. Nach Vertragsende des Einzelvertrages wird das Depot zurückgestellt, sofern und soweit es Forderungen des Vermieters gegen den Mieter übersteigt.

9.2. Der Vermieter ist berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters oder einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Mieters während der Vertragslaufzeit weitere Sicherheiten für die restlichen Mietentgelte zu verlangen.

9.3. Leistet der Mieter eine Vorauszahlung, so ist diese mit Erhalt der diesbezüglichen Rechnung fällig. Die Vorauszahlung reduziert das monatliche zu bezahlende Mietentgelt, es erfolgt daher keine Rückzahlung am Vertragsende.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

10.1. Der Vermieter kann, auch während des Zeitraumes, für den der Vermieter einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, jeden Einzelvertrag fristlos auflösen,

a) wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter in Zahlungsverzug kommt und dieser Zahlungsverzug länger als 30 Tage anhält;

b) wenn sich die wirtschaftliche Lage des Mieters wesentlich verschlechtert, gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird, sowie bei Restrukturierung oder außergerichtlichem Ausgleich; ebenso wenn solche Ereignisse bei einem Dritten eintreten, welcher für den Mieter Sicherstellung leistet;

c) wenn der Mieter seinen Firmen- oder Wohnsitz in Österreich aufgibt;

d) wenn sich die Vermögenslage des Mieters wesentlich verschlechtert (insbesondere wenn der Mieter eine juristische Person ist und bis auf den bloßen Gesellschaftsmantel entleert wird) oder seine (operative) Geschäftstätigkeit einstellt;

e) wenn der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;

f) wenn der Mieter bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Vermieters in erheblichem Umfang zu gefährden;

g) wenn der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters Fahrzeuge Dritten überlässt;

h) bei Diebstahl des Fahrzeuges.

10.2. Wird nach einem Diebstahl das Fahrzeug innerhalb der Wartefrist nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen wieder aufgefunden, kann der Mieter innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über das Auffinden des Fahrzeuges dem Vermieter schriftlich mitteilen, ob er das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen ununterbrochen fortsetzen will. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Entscheidung beim Vermieter maßgeblich.

10.3. Bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Teilverlust oder bei Instandsetzungskosten von mehr als 60 % des Zeitwertes des Fahrzeuges können der Vermieter oder der Mieter den Einzelvertrag kündigen. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich alle Unterlagen und Dokumente sowie Kennzeichen des Fahrzeuges zuzuleiten, die für eine Abmeldung des Fahrzeuges erforderlich sind.

10.4. Im Falle der vorzeitigen Auflösung durch den Vermieter oder der Kündigung des Einzelvertrages durch den Mieter, hat der Mieter den Vermieter so zu stellen, wie wenn der Vertrag über jene Laufzeit, für die der Vermieter einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, erfüllt worden wäre. Dem Vermieter stehen daher die Mietentgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu welchem der Vermieter erstmals wirksam hätte kündigen können, zuzüglich eines allfälligen vereinbarten oder kalkulatorischen Restwertes, abgezinst mit dem bei Vertragsende geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank.

10.5. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch die Kosten für Gebühren und Steuern hinzuzurechnen. Der Erlös aus der Verwertung des Fahrzeuges durch den Vermieter samt allenfalls empfangenen Versicherungsleistungen mindert den vom Mieter zu zahlenden Betrag.

11. Rückgabe des Fahrzeuges bei Vertragsende

11.1. Bei Ende des Einzelvertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Mieter das Fahrzeug samt allem Zubehör und Unterlagen auf seine Kosten an einer vom Vermieter bekannt gegebenen Übergabestelle innerhalb Österreichs zu übergeben. Der Übergabeort muss öffentlich zugänglich und für die Verladung des Fahrzeuges ausreichend groß sein. Die Anwesenheit einer für die Übergabe des Fahrzeuges vom Mieter bevollmächtigten Person ist erforderlich. Der Transport zum vom Vermieter festgelegten Ort wird von einem vom Vermieter beauftragten Logistik-Partner organisiert und durchgeführt. Die Gefahr geht erst mit tatsächlicher Übergabe des Fahrzeuges durch den vom Vermieter beauftragten Logistik-Partner am mitgeteilten Übergabeort auf den Vermieter über.

11.2. Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand und von allen entsorgungspflichtigen Gegenständen und Substanzen entsorgt zu übergeben.

11.3. Der Mieter ist verpflichtet, vor Rückgabe den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er oder ein Dritter während der Laufzeit Änderungen wie z. B. zusätzliche (nicht typisierungspflichtige) Aus-, Ein- oder Umbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen oder sonstigen Veränderungen an dem Fahrzeug vorgenommen hat. Die zum Zeitpunkt der Übergabe noch vorhandenen Fahrzeugänderungen und zusätzlichen nicht typisierungspflichtigen Umbauten, werden nach Wahl des Vermieters auf Kosten des Mieters entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder der dadurch

entstehende Minderwert wird dem Mieter in Rechnung gestellt, wobei die Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters übergehen. Ein- und Umbauten, die typisierungspflichtig sind, vom Vermieter genehmigt wurden und nicht ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar sind, gehen entschädigungslos ins Eigentum des Vermieters über.

11.4. Übergibt der Mieter dem Vermieter zum vertragsgemäßen Betrieb notwendige Papiere, alle Schlüssel, serienmäßige Ausstattung (z. B. Alufelgen, Radio inkl. Codekarte, Winter- bzw. Sommerreifen, Ablagen usw.) und Unterlagen wie Zulassungsschein, Wartungsheft, Prüfgutachten (§ 57a), Bedienungsanleitung, usw. nicht zeitgerecht, so trägt der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. einen daraus resultierenden Minderwert.

11.5. Die Kosten für die Übernahme durch den Logistik-Partner und den Transport des Fahrzeuges zum Gebrauchtwagenplatz des Vermieters trägt der Mieter. Hierfür wird eine Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt.

11.6. Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vereinbarten Fahrleistung adäquaten Erhaltungszustand sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Fahrzeugzustand wird ein Protokoll erstellt, das von der vom Mieter zur Rückgabe bevollmächtigten Person unterzeichnet wird.

11.7. Im Rahmen einer Fahrzeugbewertung dokumentiert ein vom Vermieter beauftragter unabhängiger Kfz-Sachverständiger am Gebrauchtwagenplatz des Vermieters alle Mängel, Schäden und Änderungen am Fahrzeug sowie eventuell fehlendes Zubehör. Dies schließt auch die Mängel, Schäden und Änderungen ein, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee oder Dunkelheit oder aus sonstigen Gründen nicht festgestellt werden konnten. Sofern diese Schäden gemäß dem Bewertungskatalog „Fair Wear and Tear“ nicht akzeptiert sind, wird unter Berücksichtigung von Alter und Laufleistung ein Minderwertgutachten erstellt. Das Minderwertgutachten wird dem Mieter schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Mieter kann diesem Gutachten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widersprechen. Macht der Mieter vom Widerspruchsrecht Gebrauch und ist keine Einigung über die Höhe des Minderwertes zu erzielen, wird ein Minderwertgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen oder eines anderen unabhängigen Sachverständigen unternehmens erstellt. Letztgültige Basis ist das Gutachten, das den geringeren Minderwert aufweist. Sollte das zusätzliche Gutachten keinen geringeren Minderwert ausweisen, so hat der Mieter die Kosten für das zusätzliche Gutachten zu tragen.

11.8. Die Abmeldung der Fahrzeuge wird durch den Vermieter oder dessen Beauftragten vorgenommen. Die Abmeldekosten sind vom Mieter zu tragen.

12. Schriftlichkeit

12.1. Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle tatsächlich zugegangenen Verständigungen/Eingaben an den Vermieter durch Brief, E-Mail und Telefax. Das Erfordernis einer Verständigung in Form eines eingeschriebenen Briefes (qualifizierte Schriftlichkeit) ist an der jeweiligen Stelle dieser AGB gesondert gekennzeichnet.

13. Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

13.1. Die Preise in den hier genannten Preislisten sind an den Verbraucherpreisindex 2008 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres für das darauffolgende Jahr.

13.2. Der Vermieter ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der Mieter wird über Änderungen schriftlich informiert, wobei die jeweiligen Änderungen nicht beigefügt, sondern im Internet veröffentlicht werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht schriftlich per Einschreiben gegen Rück-

schein innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsinformation Widerspruch erhebt.

13.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen können beim Vermieter jederzeit erfragt werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Vertragsbestand sämtlicher zwischen dem Vermieter und Mieter abgeschlossener Verträge. Der Vermieter erbringt seine Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, sodass gegenteilige Erklärungen des Mieters, allenfalls unter Hinweis auf seine eigenen AGB, als nicht abgegeben gelten und dementsprechend selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn der Vermieter gegenteiligen Erklärungen nicht ausdrücklich widerspricht.

14.2. Der Mieter gestattet dem Vermieter ausdrücklich und unwiderruflich, dem Mieter und seinen Mitarbeitern Informationen und Werbungen über Produkte und Dienstleistungen schriftlich, mündlich, telefonisch, über elektronische Post, via E-Mail und über jedes sonstige Medium unabhängig davon zu übermitteln, ob eine Eintragung gemäß § 7 Abs 2 e-Commerce Gesetz besteht.

II. Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1. Wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter ein Management- und Controlling-Rahmenvertrag abgeschlossen, so richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend der vom Vermieter zu erbringenden Dienstleistungen und die zu zahlenden monatlichen Betriebskosten nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Umfang der vom Vermieter zu erbringenden Leistungen richtet sich nach der gemäß den Wünschen des Mieters getroffenen Dienstleistungsvereinbarung. Für Dienstleistungen, die von dieser Vereinbarung nicht umfasst sind, aber gesondert erbracht werden, behält sich der Vermieter vor, eine Kostenpauschale gemäß aktueller Preisliste zu verrechnen.

1.2. Der Vermieter verpflichtet sich zur Einhaltung der getroffenen Controlling-Vereinbarungen mit dem Ziel, durch eine kontinuierliche Kostenüberwachung den Kostenaufwand zu optimieren.

1.3. Kosten für die Ersatzausstellung der Routex Card bzw. Änderungen beim Code, werden dem Kunden gemäß angefallener Kosten weiterverrechnet.

1.4. Der Mieter schuldet dem Vermieter den Ersatz sämtlicher mit der Routex Card getätigter Aufwendungen. Der Kunde hat weiter dafür zu sorgen, dass die Routex Card ausschließlich während der vertraglich vereinbarten Dauer und nur gemäß ihrer vertraglichen Bestimmung benutzt wird. Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten.

Den Verlust Routex Card hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Am Vertragsende ist die entsprechende Routex Card vom Kunden selbst zu entwerfen. Sollte ihm dies nicht möglich sein, so hat er auf seine Kosten die Sperre der Karte zu veranlassen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Mieter erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen zu dem vertraglich vereinbarten Entgelt während der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Zum Vertragsgegenstand gehören die beim Mieter eingesetzten Kraffahrzeuge gemäß Punkt 2) des Rahmenvertrags Management & Controlling. Andere nicht ausdrücklich genannten Fahrzeuge sind nicht von der Vereinbarung umfasst. Der Mieter verpflichtet sich, keine Leistungen in Anspruch zu nehmen, die andere, nicht vom Vertrag umfassten Fahrzeuge betreffen.

3. Laufzeit

3.1. Die Laufzeit richtet sich nach der geplanten Einsatzzeit des einzelnen Kraffahrzeuges beim Mieter und ist im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

3.2. Jeder Einzelvertrag kann vom Mieter nach Laufzeiten-
de zum Letzten eines jeden Monats mit einmonatiger Frist
schriftlich gekündigt werden.

3.3. Mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes erlischt auch die
Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens des Vermie-
ters, es sei denn, die Auftragserteilung erfolgte vor Ablauf
des Einzelvertrages.

3.4. Die Laufzeit des Vertrages endet mit dem Monatsletz-
ten des auf die Rückstellung des Fahrzeuges vorangegan-
genen Monats.

3.5. Die Laufzeit von reinen Management-Verträgen be-
ginnt jeweils mit dem Ersten des Monats bzw. endet je-
weils mit dem Letzten eines Monats.

3.6. Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl endet die
Laufzeit des Vertrages am Ende jenes Monats, in dem die
schriftliche Meldung über den Totalschaden oder Diebstahl
bei ALF eingegangen ist.

3.7. Bei Kündigung des Management-Vertrages vor Ablauf
der im Einzelvertrag vereinbarten Laufzeit wird die Ma-
nagement-Fee für die nächsten drei Folgemonate verrech-
net und bei der Endabrechnung berücksichtigt.

4. Monatliche Betriebskosten

4.1. Die Höhe der monatlichen Betriebskosten richtet sich
nach bekannt gegebenem Fahrzeugmodell bzw. -typ, dem
vereinbarten Dienstleistungsumfang, der vereinbarten
Laufzeit, der jährlichen Kilometerleistung, dem geplanten
Einsatzgebiet und -zweck sowie der vereinbarten Ma-
nagement-Fee. Bei einem bereits zugelassenen Fahrzeug
werden die monatlichen Betriebskosten zusätzlich durch
Erstzulassungsdatum und Start-Kilometerstand beein-
flusst. Die Management-Fee ist an den Verbraucherpreis-
index von 2008 bzw. an einen eventuell künftig an dessen
Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt
einmal jährlich zum 1. Jänner auf Basis des Wertes vom
Oktober des Vorjahres.

4.2. Die monatlichen Betriebskosten sind an jedem Mo-
natsersten im Vorhinein abzugsfrei an den Vermieter zu
zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Mieter.

4.3. Bankspesen werden dem Mieter weiterbelastet, und
zusätzlich wird dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr
gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Wird die Bankein-
zugsermächtigung trotz ordnungsgemäßer Auftragsertei-
lung aufgrund anderer, nicht vom Mieter oder seiner Bank
zu vertretenden Umständen verspätet durchgeführt, gelten
die Zahlungsverpflichtungen des Mieters als zum Zeitpunkt
der Auftragserteilung durch den Mieter erfüllt.

4.4. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen monatlichen
Betriebskosten beginnt mit dem Ersten des auf die behörd-
liche Anmeldung bzw. die Annahme zur Betreuung des
Fahrzeuges durch den Vermieter folgenden Monats. Für
die Zeit zwischen der behördlichen Anmeldung bzw. An-
nahme zur Betreuung und dem nächstfolgenden Monats-
ersten werden die Betriebskosten anteilig tageweise ver-
rechnet.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen monatlichen
Betriebskosten endet mit dem Monatsletzten des auf die
Rückstellung vorangegangenen Monats. Danach wird bis
zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe ein anteiliges
tageweises Entgelt (für alle Betriebskosten) verrechnet.

Bei Nichtrückstellung des Fahrzeuges endet die Verpflich-
tung zur Zahlung gemäß den Regelungen in Punkt .

Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl endet die Ver-
pflichtung zur Zahlung der vollen monatlichen Betriebskos-
ten am Ende jenes Monats, in dem die schriftliche Mel-
dung über den Totalschaden oder Diebstahl beim Vermie-
tereingegangen ist.

4.5. Bei Änderung der Umsatzsteuer sowie bei Neueinfüh-
rung oder Änderung von Abgaben auf das Fahrzeug än-
dern sich die monatlichen Betriebskosten ab dem Zeit-
punkt gemäß der betreffenden Änderung.

4.6. Wird die dem Einzelvertrag zugrunde gelegte Fahrlei-
stung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die
vereinbarte Laufzeit um mehr als drei Monate überschrit-
ten, so ist der Vermieter berechtigt, die Laufzeit und/oder
die Kilometer-Leistung und/oder die monatlichen Betriebs-
kosten der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen.

4.7. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, bei einigen oder
allen Fahrzeugen eine Abrechnung der Kosten zu verlan-
gen (Saldenausgleich über vorläufige Endabrechnung),
wenn erkennbar wird, dass bei einigen oder allen Fahr-
zeugen die angesetzten Plankosten für Kraftstoff, Neben-
kosten oder Ersatzfahrzeug unter den tatsächlich abge-
rechneten Kosten liegen.

4.8. Bei Abweichungen der zu Vertragsbeginn bekannt
gegebenen Daten (Erstzulassung, Kilometerstand bei
bereits einmal zugelassenen Fahrzeugen) oder bei nach-
träglichen Um- und Einbauten, behält sich der Vermieter
das Recht vor, die monatlichen Betriebskosten jederzeit
anzupassen oder erst in der Endabrechnung abschließend
zu berücksichtigen.

4.9. Der Mieter kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er
seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In
diesem Fall gelten Verzugszinsen in Höhe des gesetzli-
chen Zinssatzes bei Geldforderungen zwischen Unter-
nehmern am unternehmensbezogenen Geschäft (§ 352
UGB). Dieser beträgt acht Prozentpunkte über dem jewei-
ligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank des
letzten Tages eines Kalender-Halbjahres und ist für das
jeweils unmittelbar anschließende Halbjahr maßgebend.
Für jedes Mahnschreiben werden dem Mieter Spesen
gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Des Weiteren trägt
der Mieter sämtliche Kosten der Einbringlichmachung
(Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Be-
treibung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rech-
nungserhalt zur Zahlung durch den Mieter fällig sind.

4.10. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der
Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung
des Mieters unbestritten ist, vom Vermieter anerkannt
wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder
gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ein Zurückbehaltungs-
recht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf
Ansprüchen aus dem Einzelvertrag beruht.

5. Abtretung

5.1. Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Vertrag
zustehenden Rechte und Ansprüche an Dritte ist ausge-
schlossen, sofern der Vermieter nicht ausdrücklich zu-
stimmt.

6. Sorgfaltspflicht

6.1. Der Vermieter verpflichtet sich im Rahmen der ihm
vom Mieter übertragenen Dienstleistungen, alle eingehenden
Rechnungen, für die der Vermieter im Auftrag des
Mieters die Kosten zu übernehmen hat, nach den Gepflo-
genheiten eines ordentlichen Kaufmannes sorgfältig zu
prüfen.

6.2. Der Vermieter wird nicht korrekte Rechnungen und
solche, die erkennbar nicht dem vom Mitarbeiter des
Mieters erteilten Auftrag entsprechen, zurückweisen.

6.3. Der Vermieter ist verpflichtet, alle akzeptierten Kosten,
exakt dem Rechnungsbetrag entsprechend – nach den
vereinbarten Kostenarten getrennt – dem Fahrzeug zuzu-
ordnen, für welches die Kosten entstanden sind.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen eine
unverzügliche, spezifizierte schriftliche Mängelrüge voraus.
Das Recht auf Wandlung ist ausgeschlossen.

7.2. Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem
Vermieter bestehen nur, sofern der Vermieter oder ihre
Erfüllungsgehilfen zumindest krass grobe Fahrlässigkeit
trifft.

8. Dienstleistungsumfang

Die Dienstleistungen müssen am vertragsgegenständli-
chen Fahrzeug erbracht werden. Alle Rechnungen sind auf
den Namen des Vermieters ausstellen zu lassen und
diesem zu übermitteln. Ausgenommen davon sind im
Ausland erbrachte Lieferungen und Leistungen. Hier tritt
der Vermieter lediglich als Zahlstelle für den Mieter auf.
Die Rechnungen sind auf den Namen des Mieters auszu-
stellen, an den Vermieter zu schicken und werden direkt
vom Vermieter bezahlt.

Vorauslagt der Mieter Kosten, die der Vermieter aufgrund
der Dienstleistungsvereinbarung zu tragen hat, weil der in
Anspruch genommene Betrieb nicht bereit ist, eine Dienst-
leistung bargeldlos vorzunehmen, werden diese Kosten

nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet. Vom Mieter bezahlte Rechnungen müssen zur Rückerstattung beim Vermieters eingereicht und dürfen nicht mit den monatlichen Betriebskosten verrechnet werden.

Die nach Punkt 7) des Rahmenvertrags Management und Controlling getroffenen Dienstleistungsvereinbarungen, für welche der Vermieter die Kosten übernimmt, können vom Mieter bargeldlos oder bei Fahrzeugreparaturen und Reifenbezügen mittels Abgabe eines schriftlichen Auftrages (Service-/Reifenschein) gegenüber dem ausführenden Betrieb beansprucht werden.

Folgende Dienstleistungen können vereinbart werden:

8.1. Service

Sofern diese Dienstleistung vereinbart ist, übernimmt der Vermieter die Kosten für folgende Reparaturen bei sämtlichen vom jeweiligen Importeur autorisierten Markenwerkstätten im Inland:

- sämtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. Material (lt. Anleitung des Herstellers)
- Behebung von Verschleißschäden inkl. Material
- Ergänzen von Kühlerfrostschutz und Motoröl

Fahrzeugreparaturen, deren Kosten das auf dem Service-/Reifenschein angeführte Limit überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

Enthält eine auf den Namen des Vermieters ausgestellte Rechnung Kosten, die vertraglich nicht vom Vermieter zu tragen sind, wird der Vermieter diese zahlen und dem Mieter weiterbelasten. Daraus resultierende Forderungen des Vermieters sind sofort zur Zahlung durch den Mieter fällig.

Abweichend von Punkt I.3.3. der Allgemeinen Mietbedingungen ist der Vermieter verpflichtet, Rechte, die sich aus Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen bzw. aus Kulanzregelungen ergeben, für den Mieter aus kaufmännischer Sicht bestmöglich wahrzunehmen. Dazu ist es erforderlich, dass der Mieter den Vermieter sämtliche erforderlichen Informationen zeitnah und vollständig übermittelt.

Keine Leistung kann der Mieter in Anspruch nehmen bei

- Glasbruch
- Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Herstellerwerk herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen
- Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel (auch leistungspflichtige) entstehen
- Unfallschäden
- Instandsetzungen von Tapezierungen und an Innenverkleidungen
- Instandsetzungen von Lackschäden
- Montage und Instandsetzung von nicht ab Werk geliefertem Zubehör bzw. typisierungspflichtigen Einbauten
- Überschreiten der vom Hersteller festgelegten Serviceintervalle
- Wagenwaschen, Innenreinigung, Scheibenreinigung, Frostschutzmittel für die Scheibenwaschanlage.
- Totalschäden lt. Punkt. I.5.5.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende die Kosten nur für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Straßenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

8.2. Reifen

Ist die Dienstleistung „Reifen“ vereinbart, übernimmt der Vermieter die Kosten für den Bezug von Winterreifen und den Reifenersatz bei Erreichen der gesetzlich festgelegten Mindestprofiltiefe bzw. Montage, Wuchten und Ventile. Je nach Dienstleistungsvereinbarung besteht freie oder eingeschränkte Reifenmarkenwahl. Die Basis für die Kostenberechnung stellt eine im jeweiligen Einzelvertrag definierte Anzahl von Sommer- und Winterreifen dar. Für die über diese Anzahl hinausgehende Inanspruchnahme von Sommer- oder Winterreifen trägt der Mieter die tatsächlichen Kosten, diese werden in voller Höhe durch den Vermieter an den Mieter weiterbelastet.

Die zur Verfügung gestellte Dimension der Winterreifen und Felgen entspricht der kleinsten für das jeweilige Fahrzeug typisierten Größe. Die Lagerung der nicht benötigten Reifen obliegt dem Mieter und kann bei einem Reifenhändler (gemäß dem Reifenhändler-Verzeichnis im FahrerInnen-Handbuch bzw. auf der Homepage) erfolgen. Allfällige Depotkosten sind je nach Dienstleistungsvereinbarung vom Mieter zu tragen, sofern diese nicht in der Dienstleistung „Service“ inkludiert sind. Bei Vertragsende ist auch die nicht am Fahrzeug montierte und im Eigentum des Vermieters stehende Reifengarnitur (mit Felgen) an den Vermieter zurückzustellen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Beschaffung der Reifen und Felgen ein Verzeichnis seiner autorisierten Vertragshändler zur Verfügung. Die Kostenübernahme gilt ausschließlich für Beschaffung bei diesen autorisierten Vertragshändlern.

Bei Reifen- oder Felgenbezug außerhalb des vom Vermieter festgelegten Reifenpartner-Netztes wird die daraus resultierende Kostendifferenz durch den Vermieter an den Mieter weiterbelastet. Darüber hinaus stellt der Vermieter dem Mieter den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste in Rechnung, sofern ein solcher Bezug nicht durch den Vermieter selbst veranlasst wurde. Werden Reifen oder Felgen bezogen, die von der laut Kostenplanung angegebenen Dimension oder Art abweichen, bzw. nicht den obenstehend genannten Bestimmungen entsprechen, so wird die daraus resultierende Kostendifferenz durch den Vermieter an den Mieter weiterbelastet oder die monatlichen Betriebskosten entsprechend erhöht.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende die Kosten nur für jene Beschaffungen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Straßenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind. Der Vermieter behält sich vor, die freie Reifenmarkenwahl ab diesem Zeitpunkt einzuschränken.

8.3. Kraftstoff

Es darf ausschließlich im OMV Tankstellennetz getankt werden (inkl. Avanti).

Es gelten die AGB der jeweiligen Mineralölgesellschaft. Dem Vermieter steht es frei, ihre Vorlagebereitschaft jederzeit zu widerrufen und die Sperre der Bezugsberechtigung zu veranlassen. Der Mieter verzichtet auf Geltendmachung jeglichen Schadenersatzanspruches gegenüber dem Vermieter.

Nach Ende der Laufzeit des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der vom Mieter bisher bezahlten, verrechneten Kosten. Dies erfolgt im Rahmen der Endabrechnung.

Der Vermieter ist berechtigt, im Fall von Preisschwankungen bei Kraftstoffen die monatlichen Vorschreibungen für diese Dienstleistung anzupassen.

8.4. Nebenkosten

Ist die Übernahme von fahrzeugspezifischen Nebenkosten (z. B. Wagenwäsche, Scheibenreiniger, Parkgebühren, Mautgebühren, Vignetten, Reifendepotkosten usw.) vereinbart, so kann der Mieter diese mit dem Vermieter über die Routex-Card abrechnen. Nach Ende der Laufzeit des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der vom Mieter bisher bezahlten, verrechneten Kosten. Dies erfolgt im Rahmen der Endabrechnung.

8.5. Ersatzfahrzeug

Soweit der Mieter mit dem Vermieter die Dienstleistung „Ersatzfahrzeug“ vereinbart hat, ist er berechtigt, über den Vermieter zu dem zur Zeit der Anmietung jeweils gültigen Tarif einen Mietwagen anzumieten. Bestandteil der Anmietung sind hierbei die allgemeinen Miet-/Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagengesellschaft. Der Vermieter übernimmt keinerlei Garantie für die Verfügbarkeit einer bestimmten Fahrzeugtype. Der Vermieter tritt bei der Dienstleistung Ersatzfahrzeug nur als Vermittler und Zahlstelle zwischen dem Mieter und der Mietwagengesellschaft auf (dies gilt auch für die Abrechnung etwaiger Schäden). Der Vermieter haftet für alle Schäden, auch jene, die erst nach Beendigung der Miete gemeldet bzw. festgestellt werden, bis zum jeweils mit der

Mietwagengesellschaft vereinbarten Selbstbehalt. Einwände gegen die Höhe der Selbstbehalte durch den Vermieter sind nur gegen die jeweilige Mietwagengesellschaft möglich.

Bei Schäden am Mietfahrzeug hat der Lenker umgehend eine schriftliche Unfallmeldung zu erstellen (Unfallbericht). Fahrzeugabschleppungen dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Mietwagengesellschaft durchgeführt werden. Sollte der Mieter bei Fahrzeugübernahme eine Beschädigung am Mietfahrzeug feststellen, ist dies sofort der jeweiligen Mietwagengesellschaft als auch dem Vermieter mitzuteilen. Für Schäden, die erst nach Beendigung der Miete gemeldet bzw. festgestellt werden, haftet der Mieter bis zum vereinbarten Selbstbehalt.

Der Mieter ist verpflichtet, auch für die Zeit der Benützung des Mietwagens die monatlichen Betriebskosten für das ausgefallene Fahrzeug ohne Abzug an den Vermieter zu entrichten.

Nach Ende der Laufzeit des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der vom Mieter bisher bezahlten, verrechneten Kosten. Dies erfolgt im Rahmen der Endabrechnung.

8.6. Versicherung

Der Mieter kann dem Vermieter die Vermittlung der Versicherung des Fahrzeuges übertragen. Der Umfang des vom Vermieter im Namen des Mieters abzuschließenden Versicherungsschutzes wird in der Dienstleistungsvereinbarung geregelt. Der Vermieter vermittelt dann einen Versicherungsschutz auf Basis der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der jeweils gültigen Tarifbestimmungen der in Anspruch genommenen Versicherungsgesellschaft.

Der Mieter ist Versicherungsnehmer, die Versicherungsprämien werden vom Vermieter lediglich inkassiert und an den jeweiligen Versicherer weitergeleitet.

Die in den Kostenplanungen enthaltenen Versicherungsprämien verstehen sich unter Zugrundelegung eines Schadenssatzes gemäß Dienstleistungsvereinbarung, der aus den vom Mieter zur Verfügung gestellten Daten bzw., bei Fehlen dieser Daten, mithilfe von Standardsätzen vom Vermieter ermittelt wird. Dabei wird von einer Nutzung der vom Vermieter festgelegten Body Repair Shop Partnerbetriebe für sämtliche Karosseriereparaturen ausgegangen. Der Schadenssatz errechnet sich aus dem Verhältnis der Nettoprämien zu den tatsächlichen Kosten.

Diese mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten Prämien gelten vorläufig für ein Jahr ab Unterfertigung der entsprechenden Vereinbarung. Danach erfolgt eine Überprüfung des Schadensatzes durch die Versicherungsgesellschaft. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einer Anpassung der Versicherungsprämien durch die Versicherungsgesellschaft, werden auch die dem Mieter vom Vermieter verrechneten Prämien entsprechend adaptiert. Diese gelten dann wiederum (vorläufig) für ein Jahr. Die Versicherungsprämien unterliegen davon unabhängig jedenfalls einer jährlichen Anpassung an den Verbraucherpreisindex (VPI).

Bei vereinbarter Dienstleistung Kasko-Versicherung erfolgt die Schadensabwicklung bei selbst- oder fremdverschuldeten Schadensfällen über den Vermieter.

8.7. Schadensabwicklung

Der Mieter kann dem Vermieter die Schadensabwicklung übertragen. Der Vermieter bevorschusst alle schadensbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug inklusive etwaiger Sachverständigenkosten. Zur Erteilung von Reparaturaufträgen stehen dem Mieter Havarie-/Schadensfall-Aufträge des Vermieters zur Verfügung. Alle Aufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vermieter. Kosten und Zinsen für Instandsetzungsarbeiten, für die eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, hat der Mieter nach Rechnungsstellung durch den Vermieter auszugleichen. Diese Forderungen sind sofort zur Zahlung fällig.

Der Schaden ist dem Vermieter vorab telefonisch und unverzüglich schriftlich – jedenfalls vor Verbringung des Fahrzeuges in eine Werkstatt unter Verwendung eines Europäischen Unfallberichtes, mit allen zur Schadensab-

wicklung erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen den Unfallverursacher und/oder seine Kaskoversicherung in Höhe der vom Vermieter verauslagten Kosten erfüllungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

Der Mieter bzw. der Fahrer ist nicht berechtigt, solche Ansprüche an Dritte abzutreten, für die der Vermieter die Kosten zu verauslagten hat. Sofern der Vermieter weitere Kosten im Rahmen eines Schadensfalles an Dritte gezahlt hat, tritt der Mieter auch bezüglich dieser Schadensposition seine Ansprüche gegen den Schadensverursacher und/oder seine Kaskoversicherung erfüllungshalber an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gerichtlich gegen den Schadensverursacher oder Kaskoversicherer geltend zu machen. Soweit verauslagte Kosten, auch solche im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung, nicht von einem Dritten an den Vermieter aufgrund der Abtretung erstattet wurden, wird der Vermieter diese dem Mieter spätestens mit der Endabrechnung in Rechnung stellen. Sollte mit einer Zahlung eines Dritten nicht mehr zu rechnen sein, wird der Vermieter die ihr erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche an den Mieter rückübertragen. Sofern nach Beendigung des Einzelvertrages noch die Zahlung durch einen Dritten erfolgt, wird der Vermieter diesen Betrag dem Mieter erstatten, wenn dieser zuvor aufgrund der Endabrechnung dem Vermieter die Kosten bereits erstattet hat.

Die Bearbeitungsgebühr kann je nach Vereinbarung pauschal bzw. je Schadensfall entrichtet werden. Bei Verrechnung je Schadensfall wird eine Schadensbearbeitungs-Fee gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

8.8. Fahrzeugreparatur – Unfallschäden

Im Rahmen der Dienstleistung „Fahrzeugreparatur – Unfallschaden“ werden Reparaturen ausschließlich von durch den Vermieter ausgesuchte Reparaturwerkstätten, so genannten „Body Repair Shops“ durchgeführt. Diese Dienstleistung umfasst zusätzlich zur Dienstleistung „Schadensabwicklung“ z. B. folgende Leistungen:

- Vermittlung einer durch den Vermieter ausgesuchten Reparaturwerkstatt
- Kostenfreies Abschleppen von nicht fahrbereiten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t vom Unfallort oder Stellplatz zur Werkstatt
- Durchführung von qualitativ hochwertigen Reparaturen zu günstigen Konditionen

Der Mieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen und Vollmachten abzugeben, damit die Karosseriereparaturen bei den vom Vermieter ausgewählten Reparatur-Partnerbetrieben (Body Repair Shops) ausgeführt werden können. Die Bevollmächtigung bezieht sich auf das Verbringen von Fahrzeugen aus Drittbetrieben durch den jeweiligen Reparatur-Partner des Vermieters. Insofern ist der Vermieter berechtigt, dem Reparatur-Partner Untervollmacht zu erteilen.

8.9. Informationsdienstleistungen

Die Kalkulation – Kfz-Kostenplanung erfolgt je nach der in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Art und Anzahl durch den Vermieter

- Die Rechnungslegung der monatlichen Betriebskosten sowie einer allfälligen Management-Fee erfolgt monatlich im Vorhinein. Änderungsmeldungen (z. B. Änderung von Fahrernamen, Kostenstellen) vom Mieter müssen bis spätestens 15. des Monats eintreffen, um im Folgemonat berücksichtigt zu werden.
- Nicht vereinbarte Dienstleistungen werden monatlich in Höhe der angefallenen Kosten an den Mieter weiterbelastet.

8.10. Vertragsende und Endabrechnung

Die Beendigung eines Einzelvertrages erfolgt zeitgerecht, wenn das tatsächliche Vertragsende maximal drei Monate nach dem geplanten Vertragsende liegt.

Nach Beendigung des Einzelvertrages – aus welchen Gründen immer – erfolgt im Zuge der Endabrechnung eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Mieter

bisher verrechneten, bezahlten Kosten (Istkostenabrechnung) für folgende Dienstleistungen: Kraftstoff, Nebenkosten, Ersatzfahrzeug, Inkasso Versicherung.

Je nach Einzelvertrag und Dienstleistungsvereinbarung erfolgt bei zeitgerechter Beendigung zusätzlich

a) eine Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer für Vertragsdienstleistungen mit Kostengarantie (Gegenüberstellung der tatsächlichen Kilometerleistung in Relation zu der kalkulierten, anteiligen Kilometerleistung) gemäß den im Einzelvertrag vereinbarten Mehr-/Minderkilometersätzen. Bei Fahrzeugen, die statt eines Kilometerzählers mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet sind, erfolgt eine Berechnung gemäß den Betriebsstunden. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamt-Fahrleistung um mehr als 10 % wird ein um 40 % erhöhtes Mehr-Kilometer-Entgelt verrechnet. Minder-Kilometer werden bis maximal 10 % der vereinbarten Gesamt-Fahrleistung gutgeschrieben

oder

b) eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten, bezahlten Kosten (Istkosten-Abrechnung) für

- Service ohne Kostengarantie
- Reifen ohne Kostengarantie

c) Bei nicht zeitgerechter Beendigung unterbleibt jedoch hinsichtlich der Vertragsdienstleistung Punkt 8.12. Jahresendabrechnung die Abrechnung der Mehr-/oder Minderkilometer. Es erfolgt eine Abrechnung nach Punkt b. In allen übrigen Fällen erfolgt eine Abrechnung wie bei zeitgerechter Beendigung.

Zu dem Betrag, der sich aus der Endabrechnung ergibt, sind noch allfällige gesetzlich vorgeschriebene Gebühren und Steuern (z. B. Umsatzsteuer) aus der Vertragsauflösung samt allen Nebenkosten gemäß aktueller Preisliste hinzuzurechnen.

8.11. Jahresendabrechnung

Jeweils am Ende eines Kalenderjahres werden die gesamten Einzelergebnisse der garantierten Kosten und Minderwerte, die nicht durch eine allfällige Kaskoversicherung gedeckt wurden, aller zeitgerecht beendeten Verträge saldiert, jedoch nur bei Beendigung von mindestens zehn Fahrzeugen. In den Abrechnungszeitraum fallen alle Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Oktober des Vorjahres und dem 30. September des aktuellen Jahres an den Vermieter retourniert wurden.

Ein positiver Gesamtsaldo wird dem Mieter gemäß Dienstleistungsvereinbarung erstattet.

Ein negativer Gesamtsaldo geht zu Lasten des Vermieters.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

9.1. Der Vermieter ist berechtigt, einzelne oder alle Einzelverträge jederzeit und fristlos zu kündigen

a) wenn der Mieter mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter in Zahlungsverzug kommt und dieser Zahlungsverzug länger als 30 Tage anhält;

b) wenn sich die wirtschaftliche Lage des Mieters wesentlich verschlechtert, gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird, sowie bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren oder wenn solche Ereignisse bei einem Dritten eintreten, welcher für den Mieter Sicherstellung leistet;

c) wenn der Mieter seinen Firmen- oder Wohnsitz in Österreich aufgibt;

d) wenn sich die Vermögenslage des Mieters wesentlich verschlechtert (insbesondere wenn der Mieter eine juristische Person ist und bis auf den bloßen Gesellschaftsmantel entleert wird) oder seine (operative) Geschäftstätigkeit einstellt;

e) wenn der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;

f) wenn der Mieter bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Vermieters in erheblichem Umfang zu gefährden;

g) wenn der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters deren Fahrzeuge Dritten überlässt;

h) bei Diebstahl des Fahrzeuges.

9.2. Wird nach einem Diebstahl das Fahrzeug innerhalb der Wartefrist nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen (derzeit ein Monat) wieder aufgefunden, kann der Mieter innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über das Auffinden des Fahrzeuges den Vermieter schriftlich mitteilen, ob er das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen ununterbrochen fortsetzen will. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Entscheidung beim Vermieter maßgeblich.

9.3. Bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Teilverlust oder bei Instandsetzungskosten von mehr als 60 % des Zeitwertes des Fahrzeuges können der Vermieter oder der Mieter den Einzelvertrag kündigen.

9.4. Anstelle einer fristlosen Kündigung aus vorgenannten Gründen ist der Vermieter berechtigt, Sicherheit für die restlichen monatlichen Betriebskosten und sonstige Forderungen zu verlangen. Leistet der Mieter bei einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse die vom Vermieter geforderte Sicherheit, kann er vom Vermieter die Fortsetzung des Management- und Controlling-Vertrages und aller Einzelverträge verlangen.

10. Schriftlichkeit

10.1. Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) umfasst alle tatsächlich zugegangenen Verständigungen/Eingaben an den Vermieter durch Brief, E-Mail und Telefax. Das Erfordernis einer Verständigung in Form eines eingeschriebenen Briefes (qualifizierte Schriftlichkeit) ist an der jeweiligen Stelle dieser AGB gesondert gekennzeichnet.

11. Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

11.1. Die Preise in den hier genannten Preislisten sind an den Verbraucherpreisindex 2008 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres.

11.2. Der Vermieter ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der Mieter wird über Änderungen schriftlich informiert, wobei die jeweiligen Änderungen nicht beigefügt, sondern im Internet veröffentlicht werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung Widerspruch erhebt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Vertragsbestand sämtlicher zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgeschlossener Verträge. Der Vermieter erbringt seine Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, sodass gegenteilige Erklärungen des Mieters allenfalls unter Hinweis auf seine eigenen AGB, als nicht abgegeben gelten und dementsprechend selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn der Vermieter gegenteiligen Erklärungen nicht ausdrücklich widerspricht.

12.2. Der Mieter gestattet dem Vermieter ausdrücklich und unwiderruflich, dem Mieter und seinen Mitarbeitern Informationen und Werbungen über Produkte und Dienstleistungen schriftlich, mündlich, telefonisch, über elektronische Post, via E-Mail und über jedes sonstige Medium unabhängig davon zu übermitteln, ob eine Eintragung gemäß § 7 Abs. 2 e-Commerce Gesetz besteht.